

Federf. Amt		<b>Stadt Bad Wünnenberg</b> Der Bürgermeister		
Bauamt		Vorlage Nr.: BV / 66 / 2021		
		Vorlage vom: 17.06.2021		
Bearb.:	Herr Watts	Endgültiger Beschluss durch: Rat	beschlossen am:	
Az.: 61 20 06 008		Sichtvermerk Bgm.	Presse: Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

Mitw. Ämter

Beteiligte Gremien	TOP Nr.
Rat der Stadt Bad Wünnenberg	

**Betr.: 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünnenberg zur Darstellung von Windkonzentrationszonen zur substanziellen Nutzung der Windenergie**

**Sachtext:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 22. März 2018 einstimmig die Einleitung des Verfahrens zur Durchführung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg beschlossen.

Das Büro „WWK Umweltplanung“ aus Warendorf wurde anschließend mit der Erarbeitung eines geänderten Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Windkonzentrationszonen zur substanziellen Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Bad Wünnenberg beauftragt.

Die Rechtsprechung der letzten Jahre verlangt bei einer Konzentrationsplanung, die die Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen soll, die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Dazu ist es erforderlich, ein mehrschrittiges Plankonzept zu erarbeiten. Unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des OVG müssen die zur Anwendung kommenden Abwägungskriterien neu kategorisiert und insgesamt überprüft werden.

Daher wurde der Beschluss vom 22. März 2018 des Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 20.08.2020 aktualisiert und im Amtsblatt des Kreis Paderborn vom 21.10.2020 bekannt gemacht.

Das nun vorgelegte Standortkonzept hat das Ziel, unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erkenntnisse zu möglichen umweltrelevanten Wirkungen von WEA sowie hinsichtlich Flächennutzung, Planungsvorgaben, Funktionen und Wertigkeiten im Außenbereich der Stadt Bad Wünnenberg Aussagen zur sinnvollen räumlichen Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA zu treffen.

Zur Erarbeitung des Standortkonzeptes sind verschiedene Prüfkomplexe herangezogen worden, die in harte und weiche Tabuzonen unterteilt wurden. Das vorliegende Standortkonzept zur räumlichen Steuerung der berücksichtigt die folgenden Themenkomplexe: Naturhaushalt, Bebauung, Erholung, Verkehr, Ver- und Entsorgung, Landschaftsbild und Kulturgüter.

Das Standortkonzept umfasst eine gesamträumliche Untersuchung des Stadtgebietes, um für den gesamten Außenbereich das Potenzial für die Entwicklung künftiger Windparks erkennen zu lassen.

Die im Standortkonzept vorgesehenen Potenzialflächen stellen den aktuellen Arbeitsstand dar. Im weiteren Verfahren sind die derzeit ermittelten Potenzialflächen noch detaillierter zu untersuchen. Zur weiteren Eingrenzung der Potenzialflächen ist die Auswertung von Artenschutzgutachten (u.a. Artenschutzprüfung II) und erforderliche naturschutzfachliche Kartierungen, sowie die bereits beauftragte avifaunistische Untersuchung (u.a. Horstsuchen, Brutplätze) notwendig.

Darüber hinaus sind die unterschiedlichen Wertigkeiten des Waldes, die verschiedenen Waldsensibilitäten der vorhandenen Bestände im weiteren Verfahren näher zu prüfen und zu bestimmen. Im Hinblick auf Schutzgebiete ist noch im Einzelnen zu klären, inwieweit Entlassungen aus dem Gebietsschutz, Ausnahmen und Befreiungen in Betracht kommen. Dies gilt insbesondere für die im Stadtgebiet ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Auf der Grundlage der dieser Beschlussvorlage beigefügten Vorentwürfe könnte die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Zum Versand der Unterlagen lagen die nach dem aktuellen Arbeitsstand erarbeiteten Unterlagen noch nicht vollständig vor. Diese werden dem Rat in seiner Sitzung vorgestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Im Verfahren zur 67. Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Regelungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wird dem aktuellen Plankonzept, wie es sich aus den vorgestellten Vorentwürfen

- der Karten 1 und 2 des Standortkonzeptes zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen der Stadt Bad Wünnenberg
- der Erläuterungen zum Standortkonzept

ergibt, zugestimmt.

Auf dieser Grundlage sollen die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen